



Geschäfts- und Verfahrensordnung des Sachverständigenausschusses der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Inhaltsübersicht mit Seitenangaben

Präambel.....	2
§ 1 Aufgaben.....	2
§ 2 Berufung und Konstituierung.....	2
§ 3 Zusammensetzung.....	3
§ 4 Aufgabenerfüllung, Verschwiegenheit, Sitzungen.....	3
§ 5 Geschäftsführung, Sitzungsvorbereitung, Teilnahme an Sitzungen, Sitzungsleitung.....	3
§ 6 Virtuelle/hybride Sitzungen.....	4
§ 7 Beschlussfassung.....	4
§ 8 Beschlussfassung im Umlaufverfahren.....	4
§ 9 Verfahren, Hinzuziehung von Personen.....	5
§ 10 Berichtspflicht.....	5
§ 11 Niederschrift.....	5
§ 12 Inkrafttreten.....	5

Geschäfts- und Verfahrensordnung des Sachverständigenausschusses der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 22. März 2023 gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. q) der Satzung der IHK Halle-Dessau folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Die IHK ist zuständig für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen sowie für deren Überwachung. Nach der Sachverständigenordnung der IHK kann sie zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen. Insbesondere sieht die Sachverständigenordnung vor, dass die IHK über die öffentliche Bestellung nach Anhörung des Sachverständigenausschusses entscheiden soll. Dem Sachverständigenausschuss kommt damit eine wichtige beratende Funktion zu. Er nimmt insbesondere zu den von Sachverständigen vorgelegten Gutachten Stellung und unterstützt die IHK bei der Prüfung der besonderen Sachkunde und der persönlichen Eignung der Sachverständigen. Mit ihrem Sachverstand und ihrer praktischen Erfahrung tragen die Mitglieder des Ausschusses entscheidend dazu bei, dass die IHK fundierte und praxisgerechte Entscheidungen treffen kann.

§ 1 Aufgaben

(1) Der Sachverständigenausschuss berät die IHK zu den Anträgen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger gemäß § 36 und § 36a Gewerbeordnung i.V.m. der jeweils geltenden Sachverständigenordnung der IHK Halle-Dessau sowie bei Rücknahme/Widerruf einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen. Er nimmt insbesondere zu den von Sachverständigen vorgelegten Gutachten fachlich Stellung. Die IHK kann den Ausschuss auch um fachliche Beratung bitten, wenn Beschwerden über Sachverständige zu prüfen sind.

(2) Der Sachverständigenausschuss soll auf Ersuchen der IHK insbesondere auch zu sonstigen grundsätzlichen Fragen des Sachverständigenwesens Stellung nehmen.

§ 2 Berufung und Konstituierung

(1) Die Berufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch das Präsidium. Die Berufung der weiteren Ausschussmitglieder erfolgt durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung.

(2) In der konstituierenden Sitzung führt der mit der Betreuung des Sachverständigenausschusses beauftragte Mitarbeiter der IHK den Vorsitz. Der Ausschuss schlägt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden vor. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, oder auf dessen Wunsch, ist eine Ersatzberufung für die restliche Amtszeit zulässig.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Ausschusses verlieren ihre Mitgliedschaft:

- a) durch Ablauf der Amtszeit. Sie üben jedoch ihr Amt bis zur Errichtung eines neuen Ausschusses aus.
- b) durch Tod.
- c) durch Amtsniederlegung, die gegenüber dem Ausschussvorsitzenden oder der IHK in Textform zu erklären ist.
- d) durch Abberufung aus wichtigem Grund.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Dem Sachverständigenausschuss sollen nach Möglichkeit öffentlich bestellte Sachverständige sowie Unternehmer, Rechtsanwälte und/oder Richter angehören, die in ihrer Tätigkeit mit (öffentlich bestellten und vereidigten) Sachverständigen Umgang haben und/oder mit dem Sachverständigenwesen befasst sind. Der Ausschuss soll so besetzt sein, dass er in der Lage ist, sich qualifiziert zu Sachverständigenleistungen auf verschiedenen Sachgebieten zu äußern.

(2) Der mit der Betreuung des Sachverständigenausschuss beauftragte Mitarbeiter, die Ausschussmitglieder selbst oder Dritte können geeignete Personen als weitere Mitglieder des Ausschusses vorschlagen. Vor Berufung soll sich der Ausschuss mit dem Vorschlag befassen.

§ 4 Aufgabenerfüllung, Verschwiegenheit, Sitzungen

(1) Die Ausschussmitglieder sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Sie sind zur uneigennütigen, gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Geheimhaltung der ihnen in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglieder zu ihrer Kenntnis gelangten Vorgänge und Tatsachen verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt auch nicht mit dem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Die Ausschussmitglieder sind schriftlich zu verpflichten. Dies gilt nicht für Ausschussmitglieder, die gleichzeitig der Vollversammlung angehören und bereits in dieser Funktion verpflichtet wurden. Die Verpflichtungserklärung ist von jedem Ausschussmitglied zu unterschreiben und zu den IHK-Akten zu nehmen.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können jedoch Gäste eingeladen werden. Diese sind vor Beginn der Sitzung in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit der Ihnen zur Kenntnis gelangenden Vorgänge und Tatsachen zu verpflichten.

§ 5 Geschäftsführung, Sitzungsvorbereitung, Teilnahme an Sitzungen, Sitzungsleitung

(1) Die Geschäftsführung und die Betreuung des Ausschusses obliegt der IHK. Sie lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Ausschuss zu den Sitzungen ein.

(2) Die Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt.

(3) Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Sitzung unter Übersendung der Tagesordnung. Wurde der Termin der Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses in der vorausgegangenen Sitzung und durch das Protokoll bekanntgegeben, beträgt die Einladungsfrist mindestens 1 Woche.

(4) Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es dies nach Zugang der Einladung oder nach Kenntnis des Hinderungsgrundes gegenüber der IHK anzuzeigen. Der mit der Betreuung des Sachverständigenwesens beauftragte Mitarbeiter der IHK nimmt an den Sitzungen des Ausschusses immer teil.

(5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Beratungen und wahrt die Ordnung in den Sitzungen. Die Sitzungsleitung kann durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter ganz oder teilweise an einen fachlich zuständigen Mitarbeiter der IHK übertragen werden.

§ 6 Virtuelle/hybride Sitzungen

(1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann einzelnen oder allen Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit eingeräumt werden, ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen.

(2) Soll die Sitzung virtuell/hybrid durchgeführt werden, hat die IHK dies unter Angabe der organisatorischen und technischen Voraussetzungen der Teilnahme mit der Einladung bekannt zu geben.

(3) In der virtuellen/hybriden Sitzung muss sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Ausschussmitglieder während der Sitzung ihr Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht ausüben können.

(4) Im Übrigen gilt § 5.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Ausschusses, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind und sämtliche Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen worden. Gehören dem Ausschuss Vertreter des einschlägigen Fachgebietes an, so ist der Ausschuss nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Fachvertreter an der Sitzung teilnimmt bzw. seine Stellungnahme zu dem Antrag schriftlich vorliegt.

(2) Stimmberechtigt ist jedes Ausschussmitglied, sofern es nicht selbst in der Sache betroffen oder in sonstiger Weise befangen ist. Jedes Ausschussmitglied hat auf eine mögliche Befangenheit hinzuweisen.

(3) Nach Abschluss der Beratung und Meinungsbildung stimmt der Ausschuss über seine Empfehlung zu den vorliegenden Anträgen bzw. anderen Beratungsgegenständen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handheben ab. Bei virtuellen/hybriden Sitzungen erfolgt die Abstimmung der im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Ausschussmitgliedern unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme bzw. durch virtuelles Handheben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(4) Die IHK ist an die beschlossene Empfehlung nicht gebunden.

§ 8 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) Die IHK kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bei Bedarf in besonderen einzelnen Ausnahmefällen (z. B. bei nicht vom Antragsteller selbst verschuldeter Dringlichkeit) eine Abstimmung im Umlaufverfahren herbeiführen (E-Mail ist zulässig).

(2) Das Umlaufstück muss den zugrundeliegenden Sachverhalt kurz schildern und hat einen zumindest kurz begründeten Beschlussvorschlag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Alle entscheidungsrelevanten Informationen sind den Ausschussmitgliedern bekanntzugeben.

(3) Das Umlaufstück ist allen stimmberechtigten Mitgliedern unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer angemessenen Frist, in der die Stimme abgegeben werden muss, durch die IHK zuzusenden.

(4) Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder in der gesetzten Frist für ihn gestimmt haben.

(5) Die IHK hat über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren spätestens in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 9 Verfahren, Hinzuziehung von Personen

(1) Die IHK führt die zur Meinungsbildung des Ausschusses erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen in ihrem Ermessen durch. Insbesondere bereitet sie die entsprechenden Unterlagen auf, stellt diese zusammen und berichtet in den Ausschusssitzungen.

(2) Die von den Antragstellern vorgelegten Gutachten werden durch die IHK in der Regel mindestens 2 Ausschussmitgliedern zur Überprüfung zugeleitet, davon - sofern vorhanden - mindestens einem Fachvertreter. Über das Ergebnis ihrer Überprüfung erstatten die Ausschussmitglieder dem Ausschuss mündlich, oder im Verhinderungsfall schriftlich, Bericht. Auch wenn über das Ergebnis mündlich Bericht erstattet wird, ist der IHK eine formlose Einschätzung in Textform zu den Akten zu geben. Diese ist als „vertraulich“ zu kennzeichnen.

(3) Ist der Ausschuss im Einzelfall nicht mit einem sachkundigen Mitglied besetzt, kann die IHK eine Überprüfung und Stellungnahme durch eine oder mehrere andere geeignete Stellen oder Personen veranlassen.

(4) Der Ausschuss entscheidet über die Anträge der Bewerber nach Aktenlage, er kann jedoch auch bestimmen, dass sich die Bewerber dem Ausschuss persönlich vorstellen. Dies soll bei Erstbestellungen die Regel sein.

(5) Der Ausschuss kann gegenüber der IHK weitere Maßnahmen anregen, insbesondere andere sachkundige Personen in der Sitzung zu hören bzw. diese um schriftliche Äußerungen zu bitten.

(6) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder unmittelbar berühren, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen teilen dies dem Vorsitzenden unaufgefordert mit. Ist der Vorsitzende betroffen, überträgt er die Sitzungsleitung für den entsprechenden Beratungsgegenstand an seinen Stellvertreter.

§ 10 Berichtspflicht

Über alle ausnahmsweise ohne Beteiligung des Ausschusses getroffenen Entscheidungen der IHK hat diese in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu berichten.

§ 11 Niederschrift

Über die Sitzungen des Ausschusses wird unverzüglich eine Niederschrift durch die IHK erstellt, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, die erörterten Tagesordnungspunkte sowie die Beschlüsse und Empfehlungen im Wortlaut enthalten. Abschriften der Niederschrift sind den Mitgliedern des Ausschusses möglichst innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Sie sind als „vertraulich“ zu kennzeichnen und so zu behandeln. Einwendungen gegen die Feststellungen in der Niederschrift sind spätestens bis zum Beginn der nächsten Ausschusssitzung vorzubringen. Des Weiteren wird in jedem Antragsverfahren gemäß § 36 GewO und § 36 a GewO ein Auszug aus der Niederschrift der Akte beigefügt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Geschäfts- und Verfahrensordnung tritt am 23. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäfts- und Verfahrensordnung vom 22. September 2021 außer Kraft.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechtsformen.

Halle (Saale), 22. März 2023



Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident



Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer